

ZULASSUNGSRICHTLINIEN FÜR DEN KUNSTHANDWERKERMARKT

- Anlage 3 zur Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe -

Inhaltsverzeichnis

1. Veranstaltungsfläche, Veranstaltungszeit, Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Ergänzende Bestimmungen
6. Weitergehende organisatorische Bestimmungen
7. Inkrafttreten

1. Veranstaltungsfläche, Veranstaltungszeit, Veranstaltungszweck

Die Stadt Karlsruhe veranstaltet 2-mal jährlich und nach Bedarf auch ein 3. Mal einen eintägigen Kunsthandwerkermarkt auf dem Stephanplatz. Er ist ein Spezialmarkt im Sinne der §§ 68, 69 der Gewerbeordnung.

Die Termine werden jährlich vom Marktamt der Stadt Karlsruhe festgelegt. Dies erfolgt spätestens zu Jahresbeginn auf der Homepage der Stadt Karlsruhe (Marktamt).

Die Veranstaltung erfolgt mit dem Ziel, ein attraktives, vielfältiges und ausgewogenes Angebot mit ausschließlicher Ausrichtung auf selbst gefertigtes Kunsthandwerk zu präsentieren. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie sich in das Gesamtbild des Kunsthandwerkermarktes einpassen und diesen sinnvoll abrunden, wie z. B. Afrikakunst. Es ist dem Marktamt vorbehalten, die Anzahl der Teilnehmer für einzelne Angebotsgruppen zu beschränken, um einem ausgewogenem Gesamtbild des Marktes gerecht zu werden (s. 4.1).

2. Bewerbung

2.1

Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden Formularen, Unterlagen und Nachweisen beim Marktamt einzureichen. Die Ausschreibung wird auf der jeweils aktuellen Homepage des Marktamtes der Stadt Karlsruhe veröffentlicht. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung vollständig bei der Stadt Karlsruhe eingegangen sein.

2.2

Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen festgestellt, kann das Marktamt nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen und Bewerber anwerben bzw. zulassen.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

Neben den in § 5 der Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe genannten Gründen werden Bewerbungen aus nachstehenden Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

- verspätet eingereichte Bewerbungen (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadt Karlsruhe)
- Bewerbungen mit falschen Angaben oder ohne Verwendung des Formblattes und des Bildnachweises
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse)
- Bewerberinnen und Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die Jahrmarktsatzung der Stadt Karlsruhe oder diese Zulassungsrichtlinien, gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen des Marktamtes verstoßen haben
- Marktstände, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen, einschließlich Auf- und Abbau, nicht genügt haben
- Bewerberinnen und Bewerber, die grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben

4. Zulassung bei Überangebot

4.1

Gehen mehr Bewerbungen ein, als ein ausgewogenes Gesamtbild des Marktes verkraften kann bzw. Plätze vorhanden sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck sowie an der Attraktivität von Angebot und Erscheinungsbild.

Bei der Zulassung sind insb. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- im Bereich Schmuck erfolgt eine Beschränkung auf maximal 20 % des Gesamtangebotes
- Attraktivität des Betriebes wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, optischen Gestaltung
- Attraktivität des Angebots (insbesondere Warensortiment, Qualität, Vorführung am Stand)
- Zuverlässigkeit der sich bewerbenden Personen einschließlich ihrer Hilfskräfte, hierzu zählt auch das Verhalten gegenüber den Personen, die den Markt besuchen
- Gewährleistungen von Sicherheit und Ordnung
- reibungsloser Veranstaltungsablauf

- fristgerechte und vollständige Zahlung der Gebühr (bei vergangenen Veranstaltungen)

Marktstände, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung, Betriebsweise oder optischen Gestaltung besondere Anziehungskraft auf die Besucherinnen und Besucher ausüben, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

4.2

Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Angebotsgruppe berücksichtigt werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 vorliegen und die Geschäfte der Neubewerberinnen und Neubewerber nach Attraktivität und Bedeutung für ein ausgewogenes und qualitatives Gesamtangebot zumindest gleichwertig zu den Geschäften der konkurrierenden Marktstände darstellen.

4.3

Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen, kann das Marktamt diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen und Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

5. Ergänzende Bestimmungen

Um den Bedürfnissen nach gastronomischer Versorgung angemessen Rechnung zu tragen, werden auch max. 2 Imbissstände zugelassen. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist hierbei jedoch untersagt. Die Mehrwegbestimmungen gem. § 7 Abs. 2 der Jahrmarktsatzung sind zu beachten. Ein wechselndes Angebot ist erwünscht.

6. Weitergehende organisatorische Bestimmungen

Zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erlässt das Marktamt gegebenenfalls weitergehende organisatorische Bestimmungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister